

Information

Versicherungsnachweise bei Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung und dessen Verwaltungsvorschrift

u Veranstaltungshaftpflichtversicherung

Für die nachfolgenden Veranstaltungsarten muss der Veranstalter zur Abdeckung der gesetzlichen Haftpflichtansprüche eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestversicherungen nachweisen:

- **bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen**

- 500.000 Euro für Personenschäden
- 100.000 Euro für Sachschäden
- 20.000 Euro für Vermögensschäden

- **bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts**

- 250.000 Euro für Personenschäden
- 50.000 Euro für Sachschäden
- 5.000 Euro für Vermögensschäden

- **bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern**

(Radrennen, Mannschaftsfahrten, Radtouren)

- 250.000 Euro für Personenschäden
- 50.000 Euro für Sachschäden
- 5.000 Euro für Vermögensschäden

- **bei sonstigen Veranstaltungen** (u. a. Laufveranstaltungen, Straßenfeste, Werbeaktionen)

- 250.000 Euro für Personenschäden
- 50.000 Euro für Sachschäden
- 5.000 Euro für Vermögensschäden

u Haftpflichtversicherung bei motorsportlichen Veranstaltungen

Unabhängig von den oben genannten Summen muss bei motorsportlichen Veranstaltungen, die auf nicht abgesperrten Straßen stattfinden, für jedes Fahrzeug ein Haftpflichtversicherungsvertrag für die Teilnahme an der Veranstaltung mit folgenden Mindestversicherungssummen nachgewiesen werden:

- 1.000.000 Euro bei Veranstaltungen mit Kraftwagen (pauschal)
- 500.000 Euro bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts (pauschal)

u **Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter zusätzlicher Versicherungsschutz für Veranstalter, Fahrer und Halter**

Bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter werden Veranstalter, Fahrer und Halter für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht worden sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldens- und Gefährdungshaftung herangezogen. Haftungsausschlussvereinbarungen sind untersagt, soweit sie nicht Haftpflichtansprüche der Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer sowie der Helfer dieser Personen betreffen.

Der Veranstalter muss einen ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden mit folgenden Mindestversicherungssummen belegen:

- **für jede Rennveranstaltung mit Kraftwagen**

- 500.000 Euro für Personenschäden pro Ereignis
 - 150.000 Euro für die einzelne Person
 - 100.000 Euro für Sachschäden
 - 20.000 Euro für Vermögensschäden

- **für jede Rennveranstaltung mit Motorrädern und Karts**

- 250.000 Euro für Personenschäden pro Ereignis
 - 150.000 Euro für die einzelne Person
 - 50.000 Euro für Sachschäden
 - 10.000 Euro für Vermögensschäden

u **Unfallversicherung bei motorsportlichen Veranstaltungen**

Außerdem hat der Veranstalter bei motorsportlichen Veranstaltungen eine Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer in Höhe folgender Versicherungssummen nachzuweisen:

- **Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer**

- 15.000 Euro für den Todesfall
 - 30.000 Euro für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person)

Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden. In den Unfallversicherungsbedingungen ist den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die Versicherungssumme gegen die Versicherungsgesellschaften einzuräumen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass an der Veranstaltung nur Personen als Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer teilnehmen, für die einschließlich etwaiger freiwilliger Zuwendungen der Automobilklubs folgender Unfallversicherungsschutz besteht:

- **Unfallversicherung für Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer**

- 7.500 Euro für den Todesfall
 - 15.000 Euro für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person)